

## Aufforderung zur Benennung von Personen für die Jugendschöffen-Vorschlagsliste

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2019 - 2023 wieder die Wahl der Jugendschöffen statt. Zuständig für die Aufstellung der Vorschlagslisten ist der Jugendhilfeausschuss. Zur Zeit werden daher in allen Gemeinden Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann – nach Beratung im Jugendhilfeausschuss – durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Wahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird.

Jugendschöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern. Das verantwortungsvolle Amt eines Jugendschöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben nun die Möglichkeit, sich selbst für das Amt des Jugendschöffen zu bewerben oder andere geeignete Personen vorzuschlagen.

Benötigt werden folgende Angaben:

Familiename, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Beruf, ggf. Zeiten früherer Schöffentätigkeit.

Vorschläge können bis zum 28.02.2018 schriftlich oder persönlich beim Markt Tettau, Hauptstraße 10, 96355 Tettau (Allgemeine Verwaltung Zimmer Nrn. 1-3 oder Geschäftsleitung Zimmer Nr. 4) oder direkt im Landratsamt Kronach, Kreisjugendamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach abgegeben werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Tettau, 12.02.2018



P. Ebertsch  
Erster Bürgermeister

**Auszug aus der Jugendschöffenbekanntmachung/Schöffenbekanntmachung  
vom 07. November 2012 (JMBl. S. 127, 132)  
zuletzt geändert am 25. Oktober 2017, Az. E8 - 3221 - II - 418/91 und IB2 - 0143 - 1 - 4**

**Amt der Schöffen**

**2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme**

- 2.1 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 Satz 2 GVG).  
2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

**3. Unfähigkeit zum Schöffenamts (§ 32 GVG)**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen<sup>1</sup> oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;  
3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann<sup>2</sup>.

**4. Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen (§ 33 GVG)**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;  
4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;  
4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;  
4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;  
4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind<sup>3</sup>;  
4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

**5. Weitere nicht zu berufende Personen (§ 34 GVG, § 44a DRiG)**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 5.1 der Bundespräsident;  
5.2 die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;  
5.3 Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können<sup>4</sup>;  
5.4 Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;  
5.5 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind (Verordnung vom 21. Dezember 1995, GVBl 1996 Satz 4, BayRS 300- 1-2-J, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2011, GVBl S. 296, ber. 2011, 340);  
5.6 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;  
5.7 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich Personen, die  
– gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder  
– wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

**6. Ablehnung des Schöffenamtes (§ 35 GVG)**

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

- 6.1 Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;  
6.2 Personen, die  
a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,  
b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben oder  
c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;  
6.3 Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;  
6.4 Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;  
6.5 Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;  
6.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;  
6.7 Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.